

Bericht zur Corporate Governance 2006



Good Food, Good Life

© 2007, Nestlé AG, Cham und Vevey (Schweiz)
Konzeption: Nestec AG, Corporate Identity und Design, Vevey (Schweiz)

In der Schweiz gedruckt

Inhalt

1.	Konzernstruktur und Aktionariat	3	5.8	Darlehen an Organmitglieder	21
1.1	Konzernstruktur	3	5.9	Höchste Gesamtentschädigung	21
1.2	Bedeutende Aktionäre	3			
1.3	Kreuzbeteiligungen	3	6.	Mitwirkungsrechte der Aktionäre	22
2.	Kapitalstruktur	3	6.1	Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung	22
2.1	Kapital	3	6.2	Statutarische Quoren	22
2.2	Bedingtes Kapital	3	6.3	Einberufung der Generalversammlung	22
2.3	Kapitalveränderungen	3	6.4	Traktandierung	23
2.4	Aktien und Partizipationsscheine	4	6.5	Eintragungen im Aktienbuch	23
2.5	Genussscheine	4	7.	Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	23
2.6	Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	4	7.1	Angebotspflicht	23
2.7	Wandelanleihen und Optionen	4	7.2	Kontrollwechselklauseln	23
3.	Verwaltungsrat ⁽¹⁾	5	8.	Revisionsstelle	23
3.1	Mitglieder des Verwaltungsrates	5	8.1	Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors	23
3.2	Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	5	8.2	Revisionsgebühr	23
3.3	Kreuzverflechtungen	9	8.3	Zusätzliche Gebühren	23
3.4	Grundsätze des Wahlverfahrens	9	8.4	Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision	23
3.5	Interne Organisation	9	9.	Informationspolitik	24
3.6	Kompetenzregelung	11		Allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG	25
3.7	Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung ⁽²⁾	12		Anhang 1 Statuten der Nestlé AG	26
4.	Konzernleitung	13		Anhang 2 Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance	32
4.1	Mitglieder der Konzernleitung	13			
4.2	Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	14			
4.3	Managementverträge	17			
5.	Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	17			
5.1	Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme	17			
5.2	Entschädigungen an amtierende Organmitglieder	20			
5.3	Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder	20			
5.4	Aktienzuteilung und Zuteilung von «Restricted Stock Units» im Berichtsjahr	20			
5.5	Aktienbesitz	20			
5.6	Optionsrechte	21			
5.7	Zusätzliche Honorare und Vergütungen	21			
				Situation am 31. Dezember 2006	

⁽¹⁾ Die Board of Directors Regulations und Committee Charters sind unter www.nestle.com in voller Länge veröffentlicht.

⁽²⁾ Der in der SWX-Richtlinie verwendete Begriff «Geschäftsleitung» wird im vorliegenden Dokument durch «Konzernleitung» ersetzt.

Einleitende Bemerkungen

Der Nestlé-Bericht zur Corporate Governance 2006 orientiert sich an der Struktur der SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG).

Um Wiederholungen zu vermeiden, enthalten gewisse Abschnitte Querverweise auf andere Berichte, insbesondere den Geschäftsbericht 2006, die Finanzielle Berichterstattung 2006 (inkl. Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe und Jahresbericht der Nestlé AG) und die Statuten der Nestlé AG, die in Anhang 1 auf Seite 26 dieses Dokuments in voller Länge abgedruckt sind.

Die Informationen in der Konzernrechnung 2006 der Nestlé-Gruppe entsprechen den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Wo nötig wurden diese Offenlegungen ausgeweitet, um den Anforderungen der SWX-Richtlinie Rechnung zu tragen.

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

Ein Überblick über die verantwortlichen Organe, die Sitze der Gesellschaft, die Börsenkotierungen und Kotierungssymbole sowie Angaben zur Marktkapitalisierung sind im Geschäftsbericht 2006 enthalten.

Die allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG ist auf Seite 25 dieses Dokuments aufgeführt. Die Verwaltungsstruktur der Gruppe wird in den Segmentinformationen (Seiten 13 – 14 und Anmerkung 1 der Konzernrechnung 2006 der Nestlé-Gruppe) dargestellt.

Eine Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften ist ab Seite 74 der Konzernrechnung 2006 der Nestlé-Gruppe zu finden.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Dem Unternehmen sind keine Aktionäre bekannt, die direkt oder indirekt 3% oder mehr des Aktienkapitals besitzen.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Dem Unternehmen sind keine kapital- oder stimmenmässigen Kreuzbeteiligungen bekannt, die auf beiden Seiten 3% überschreiten.

2. Kapitalstruktur

2.1 Kapital

Das ordentliche Aktienkapital der Nestlé AG beträgt CHF 400 735 700, das bedingte Aktienkapital CHF 10 000 000. Die Nestlé AG verfügt über kein genehmigtes Aktienkapital.

2.2 Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten um maximal CHF 10 000 000 unter Ausgabe von höchstens 10 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 erhöht werden. Dem Verwaltungsrat steht so ein flexibles Instrument zur Verfügung, mit dem er nötigenfalls die Tätigkeiten des Unternehmens über die Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen finanzieren kann. Der Kreis der Begünstigten sowie die Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe von bedingtem Kapital werden in Art. 5 bis der Statuten der Nestlé AG (Anhang 1) beschrieben.

2.3 Kapitalveränderungen

Das Aktienkapital wurde in den letzten drei Geschäftsjahren nur einmal verändert, und zwar an der Generalversammlung vom 6. April 2006. In Folge des am 4. Juli 2005 lancierten Aktienrückkaufprogramms in Höhe von CHF 1 Milliarde wurde das Aktienkapital um CHF 2 784 300 von CHF 403 520 000 auf CHF 400 735 700 reduziert. Eine genaue Aufschlüsselung des Kapitals («Eigenkapital») für die Jahre 2006, 2005 und 2004 ist in der

Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals mit Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen der Konzernrechnung 2006 und 2005 der Nestlé-Gruppe enthalten.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Das Kapital der Nestlé AG setzt sich ausschliesslich aus Namenaktien zusammen, eingeteilt in 400 735 700 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1. Gemäss Art.14, Abs. 1 der Statuten (Anhang 1) berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Siehe auch 2.6.1 dieses Berichts.

Es bestehen keine Partizipationsscheine.

2.5 Genussscheine

Es bestehen keine Genussscheine.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen

Gemäss Art. 6, Abs. 6, lit. a der Statuten wird keine natürliche oder juristische Person für die Aktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 3% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Dabei gelten juristische Personen, die miteinander über Kapital, Stimmkraft, Management oder in irgendeiner anderen Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich zum Zwecke der Umgehung dieser Limite zusammenschliessen, als eine Person. Siehe auch Art. 6, Abs. 6, lit. a der Statuten (Anhang 1) und 2.6.3 dieses Berichts.

2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Siehe 2.6.3 und 6.1.2 dieses Berichts.

2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Börsen- oder Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen sowie von der Begrenzung auf 3% abweichen (Art. 6, Abs. 6, lit. e der Statuten, Anhang 1). In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat ein Reglement für die Eintragung von Nominees als Aktionäre ins Aktienbuch erlassen.

Diese Bestimmungen erlauben die Eintragung von:

- Nominees N («N» steht für «Namen des wirtschaftlich Berechtigten offen gelegt»): Wenn die Handels- und Depotpraktiken eine individuelle Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten erschweren oder unzweckmässig machen, können Aktionäre ihre Aktienbestände über einen Nominee N mit Stimmrecht eintragen lassen unter der spezifischen Bedingung, dass die Identität und die Aktienbestände der wirtschaftlich Berechtigten dem Unternehmen in regelmässigen Abständen oder auf Verlangen offen gelegt werden müssen. Ein einzelner Nominee N oder mehrere Nominees N, die als organisierte Gruppe oder auf Grund einer Absprache handeln, dürfen für nicht mehr als 3% des Aktienkapitals des Unternehmens eingetragen sein. Bestände, die über dieser Begrenzung von 3% (bzw. der vom Verwaltungsrat festgelegten Begrenzung; siehe 6.1.2) liegen, werden als stimmrechtslos eingetragen.
- Nominees A («A» für «Anonymer wirtschaftlich Berechtigter»): Eintragung ohne Stimmrecht.

2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit

Siehe 6.1.3 dieses Berichts.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Obligationenanleihen werden in Anmerkung 19 der Konzernrechnung 2006 der Nestlé-Gruppe dargelegt. Die einzigen von der Nestlé AG herausgegebenen Optionen sind Mitarbeiteroptionen, die über das Aktienoptionsbeteiligungsprogramm von Nestlé zugeteilt werden. Die Merkmale dieses Programms werden in den Anmerkungen 21 und 25 der Konzernrechnung 2006 der Nestlé-Gruppe erläutert.

3. Verwaltungsrat

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates

a) Name/Geburtsjahr/Nationalität/Ausbildung/Erstmalige Wahl/Verbleibende Amtsdauer

Peter Brabeck-Letmathe Präsident und Delegierter des VR	1944	Österreich	Wirtschaftswissenschaften	1997	2007
Andreas Koopmann Erster Vize-Präsident	1951	Schweiz	Maschinenbau und Betriebswirtschaft	2003	2008
Rolf Hänggi Zweiter Vize-Präsident	1943	Schweiz	Rechts- und Finanzwissenschaften	2004	2008
Edward George	1938	Grossbritannien	Wirtschaftswissenschaften	2004	2007
Kaspar Villiger	1941	Schweiz	Maschinenbau	2004	2009
Jean-Pierre Meyers	1948	Frankreich	Wirtschaftswissenschaften	1991	2011
Peter Böckli	1936	Schweiz	Rechtswissenschaften (Anwaltspatent)	1993	2008
André Kudelski	1960	Schweiz	Physik	2001	2011
Daniel Borel	1950	Schweiz	Physik und Computerwissenschaften	2004	2009
Carolina Müller-Möhl	1968	Schweiz	Politikwissenschaften	2004	2009
Günter Blobel	1936	Deutschland	Medizin	2005	2009
Jean-René Fourtou	1939	Frankreich	Polytechnische Hochschule	2006	2011
Steven G. Hoch	1954	USA/Schweiz	Internationale Beziehungen und Wirtschaftswissenschaften	2006	2011
Naina Lal Kidwai	1957	Indien	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft	2006	2011

Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf www.nestle.com.

b) Operative Führungsaufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrates

Ausser Peter Brabeck-Letmathe sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates nicht exekutive Mitglieder.

c) Angaben pro nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates

Alle nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates sind unabhängig, gehörten vorher nicht der Nestlé-Konzernleitung an und stehen mit Nestlé in keinen wesentlichen geschäftlichen Beziehungen. Zu Kreuzverflechtungen siehe 3.3 dieses Berichts.

3.2 Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Peter Brabeck-Letmathe, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates



Peter Brabeck-Letmathe trat 1968 als Verkaufsmitarbeiter in die österreichische Betriebsgesellschaft der Nestlé-Gruppe ein. Zwischen 1970 und 1987 übernahm er verschiedene Aufgaben in Lateinamerika. 1987 wurde er als Direktor an den internationalen Hauptsitz von Nestlé in Vevey, Schweiz, berufen, bevor er 1992 zum Generaldirektor ernannt wurde. An der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre im Juni 1997 wurde Peter Brabeck-Letmathe in den Verwaltungsrat der Nestlé AG gewählt. Im Jahr 1997 ernannte ihn der Verwaltungsrat der Nestlé AG zum Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). 2001 wurde er Vize-Präsident und im Jahr 2005 Präsident des Verwaltungsrates.

Als Vertreter der Nestlé AG dient er als Vize-Präsident des Verwaltungsrates der L'Oréal S.A., Frankreich. Zudem ist er Co-Präsident des Aufsichtsrates von Cereal Partners Worldwide, Schweiz. Des Weiteren ist Peter Brabeck-Letmathe Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse Group, Schweiz, und der Roche Holding AG, Schweiz.

Ausserdem ist er Mitglied des European Roundtable of Industrialists, Belgien, und des Stiftungsrates des World Economic Forum, Schweiz, sowie Co-Präsident des Verwaltungsrates von ECR Europe, Belgien.

Andreas Koopmann, erster Vize-Präsident



Andreas Koopmann begann seine Laufbahn 1979 als Assistent des Verwaltungsratspräsidenten und CEO der Bruno Piatti AG, Schweiz. Von 1980 bis 1982 war er Assistent der Geschäftsleitung der Motor Columbus AG, Holding, Schweiz. Ab 1982 war er für die Bobst Group in Roseland, New Jersey (USA), tätig, zunächst als Direktor mit Verantwortung für Ingenieurwesen und Produktion. 1989 kehrte er in die Schweiz zurück und übernahm verschiedene Führungspositionen im Unternehmen, unter anderem als Mitglied der Konzernleitung mit Verantwortung für die Produktion. Von 1998 bis 2002 war er Mitglied des Verwaltungsrates der Bobst Group SA. Seine aktuelle Position als Vorsitzender der Konzernleitung hat er seit 1995 inne. Derzeit dient Andreas Koopmann auch als Vize-Präsident von Swissmem, Schweiz, und als Vize-Präsident des Beirates der Credit Suisse Group, Schweiz.

Rolf Hänggi, zweiter Vize-Präsident



Rolf Hänggi begann seine Karriere 1970 als Finanz- und Wertschriftenanalyst beim Schweizerischen Bankverein, Schweiz. Danach wechselte er zur Schweizerischen Bankgesellschaft und später zur Basellandschaftlichen Kantonalbank, Schweiz. 1976 trat er in die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft ein, wo er 1986 zum Mitglied der Konzernleitung mit weltweiter Verantwortung für Finanzen und Kapitalanlagen ernannt wurde. Im Jahr 1988 übernahm er die Funktion des Stellvertretenden Vorsitzenden der Konzernleitung der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft. Zudem war er von 1993 bis 1997 als Mitglied des Verwaltungsrates tätig, bevor er sich als privater Berater selbstständig machte. Derzeit ist Rolf Hänggi Präsident der Bank Rüd, Blass und Cie AG, Schweiz, und Mitglied des Verwaltungsrates der Speedel Holding AG, Schweiz. Des Weiteren ist er Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Luftbild Schweiz, Schweiz, und der Stiftung Werner Abegg Fonds, Schweiz, sowie Mitglied des Beirates des Masterstudiengangs «Advanced Studies in Applied History» der Universität Zürich, Schweiz.

Edward George



Lord George trat 1962 unmittelbar nach seinem Studienabschluss in die Bank of England ein. Zwischen 1966 und 1974 wurde er an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, Schweiz, und anschliessend zum Internationalen Währungsfonds entsandt. Während der folgenden 16 Jahre hatte Lord George verschiedene Führungspositionen innerhalb der Bank of England inne, bevor er 1990 zum Stellvertretenden Gouverneur ernannt wurde. Von 1993 bis 2003 diente er als Gouverneur der Bank of England. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, Schweiz, der Grosvenor Group Holdings Ltd, Grossbritannien, der N.M. Rothschild and Sons Ltd, Grossbritannien, und der Rothschilds Continuation Holdings AG, Schweiz.

Kaspar Villiger



Kaspar Villiger begann seine berufliche Laufbahn 1966 als Mitinhaber des Familienunternehmens Villiger Söhne AG. Parallel dazu startete er 1972 als Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz eine politische Karriere im Kanton Luzern. Er war Mitglied des Schweizerischen Parlaments und wurde 1982 in den Nationalrat sowie 1987 in den Ständerat gewählt. Von 1989 bis 1995 diente er als Verteidigungsminister und von 1995 bis 2003 als Finanzminister. Kaspar Villiger war zudem in den Jahren 1995 und 2001 schweizerischer Bundespräsident. Er gehört auch dem Verwaltungsrat der Neuen Zürcher Zeitung AG, Schweiz, und der Swiss Re (Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft), Schweiz, an.

Jean-Pierre Meyers



Jean-Pierre Meyers arbeitete von 1972 bis 1980 in der Direktion Finanzen der Société Générale. Gleichzeitig war er als Dozent an der Ecole Supérieure de Commerce in Rouen, Frankreich, tätig. Von 1980 bis 1984 gehörte er dem Verwaltungsrat der Bank Odier Bugineier Courvoisier an. Jean-Pierre Meyers ist seit 1987 Mitglied des Verwaltungsrates der L'Oréal SA, Frankreich, und seit 1994 dessen Vize-Präsident. Ferner amtiert er seit 1988 als Vize-Präsident der Bettencourt-Schueller Stiftung.

Jean-Pierre Meyers ist zudem Mitglied des Verwaltungsrates der Rothschild Ophthalmological Foundation, Frankreich, und des Aufsichtsrates der Tethys S.A.S., Frankreich.

Peter Böckli



Peter Böckli arbeitete von 1963 bis 1981 als Rechtsanwalt in New York, Paris und Basel. Von 1975 bis 2001 war er zudem als Gastprofessor für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Basel beschäftigt. 1981 wurde er Partner in der Anwaltskanzlei Böckli & Thomann, Basel (heute Böckli Bodmer & Partner).

Zudem ist er derzeit Mitglied des Verwaltungsrates der Manufacture des Montres Rolex SA, Schweiz, der Assivalor AG, Schweiz, und der Vinetum AG, Schweiz.

Des Weiteren ist er Stiftungsratsmitglied der Holler-Stiftung, Deutschland, und Sekretär des Stiftungsrates der Doerenkamp-Stiftung, Schweiz.

André Kudelski



André Kudelski begann seine berufliche Laufbahn im Jahr 1984 als Forschungs- und Entwicklungsingenieur bei der Kudelski AG Schweiz. Nach einem Aufenthalt im Silicon Valley kehrte er 1986 als Produktmanager für Pay-TV zur Kudelski AG zurück. Von 1989 bis 1990 war er Direktor der Pay-TV-Abteilung (die damals NagraVision hiess), bevor er 1991 die Position des Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates der Kudelski AG übernahm. Seit 1992 bekleidet er diese Funktion auch bei der Nagra Plus AG, einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der Kudelski AG und Canal+.

Zurzeit ist André Kudelski Mitglied des Verwaltungsrates der Dassault Systèmes S.A., Frankreich, und der Groupe Edipresse, Schweiz.

Er ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrates der HSBC Private Bank Holding und der Handelskammer Schweiz-USA.

Daniel Borel



Daniel Borel ist Mitbegründer von Logitech. Von 1982 bis 1988 bekleidete er bei der Logitech S.A. das Amt des Präsidenten und Generaldirektors, das er von 1992 bis 1998 auch bei der Logitech International S.A. ausübte. Seit 1998 amtiert er als Präsident der Logitech International S.A.

Daniel Borel gehört auch dem Verwaltungsrat der Bank Julius Bär, Schweiz, an.

Zudem ist er Präsident des Stiftungsrates der «Stiftung für die Exzellenz der Ausbildung in der Schweiz» und Mitglied des Stiftungsrates der Defitech Foundation, Schweiz.

Carolina Müller-Möhl



Carolina Müller-Möhl arbeitete als Journalistin sowie Werbe- und PR-Beraterin, bevor sie 1999 die Funktion als Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates der Müller-Möhl Holding AG übernahm.

Schliesslich wurde sie im Jahr 2000 Präsidentin des Verwaltungsrates der Müller-Möhl Group.

Carolina Müller-Möhl amtiert zudem als Verwaltungsratspräsidentin der Hyos Invest Holding AG, Schweiz, sowie als Mitglied des Verwaltungsrates der Plus Orthopedics Holding AG, Schweiz, und der Kühne Holding AG, Schweiz.

Derzeit ist sie auch Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Pestalozzianum, Schweiz, des Beirates des Swiss Economic Forum und des Jury-Präsidiums des Swiss Economic Award.

Günter Blobel



Günter Blobel erhielt 1967 einen Dokortitel in Onkologie und wurde 1986 an das Howard Hughes Medical Institute berufen. 1999 erhielt er den Nobelpreis für Medizin. Er ist derzeit an der Rockefeller University in New York tätig.

Günter Blobel ist Mitbegründer des Chromocell Corporate Technology Center, USA, und Mitglied des Verwaltungsrates der IFF International Flavours & Fragrances Inc., USA.

Zudem ist er Präsident des Verwaltungsrates der Friends of Dresden Inc., USA, und seit August 2001 Mitglied des Nestlé-Ernährungsrates (NNC), einer internationalen Expertengruppe, die Nestlé in Ernährungsfragen berät.

Jean-René Fourtou



Jean-René Fourtou begann seine berufliche Laufbahn 1963 bei Bossard & Michel. 1972 wurde er zum Delegierten des Verwaltungsrates von Bossard Consultants ernannt. Von 1977 bis 1986 amtierte er als Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Bossard Group. Zwischen 1986 und 1999 war er Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Rhône-Poulenc-Gruppe. Nach der Fusion von Hoechst und Rhône-Poulenc zu Aventis im Jahr 1999 wurde er zum Vize-Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates von Aventis gewählt. Diese Funktionen hatte er bis 2002 inne. Seit 2005 amtiert er als Aufsichtsratsvorsitzender von Vivendi Universal, wo er von 2002 bis 2005 als Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates tätig war. Jean-René Fourtou ist zudem Aufsichtsratsvorsitzender der Canal+ Group, Frankreich, Vize-Präsident des Aufsichtsrates der AXA Group, Frankreich, Mitglied des Verwaltungsrates von Sanofi-Aventis, Frankreich, CapGemini SAS, Frankreich, NBC Universal, USA, Maroc Telecom, Marokko, und AXA MILLESIMES SAS.

Des Weiteren ist er Ehrenpräsident der Internationalen Handelskammer (ICC), Frankreich.

Steven G. Hoch



Steven G. Hoch begann seine Karriere 1978 bei der Chemical Bank in New York und Zürich. Von 1987 bis 1990 war er Mitglied des Managementkomitees und Stellvertretender Direktor mit Verantwortung für Geschäftsentwicklung der Bank in Liechtenstein Trust Company and BIL, Trainer Wortham Inc., New York. Zwischen 1990 und 1994 war Steven G. Hoch Direktor und Mitglied des Managementkomitees der Bessemer Trust Company, N.A., New York. Zudem diente er von 1994 bis 2002 als Mitglied des Vorstandes und Leiter Kundenbeziehungen der Pell Rudman Trust Company, Boston. Im Jahr 2002 gründete er Highmount Capital, LLC, ein Kapitalanlage-Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, mit dem er noch immer als Senior Partner verbunden ist.

Steven G. Hoch ist auch Direktor der American Swiss Foundation, Vorstandsmitglied der Woods Hole Oceanographic Institution, USA, und Mitglied des Nationalen Komitees der Smithsonian Institution, USA.

Nāina Lal Kidwai



Nāina Lal Kidwai begann ihre berufliche Laufbahn 1982 bei der ANZ Grindlays Bank Plc. (heute Standard Chartered Bank), bei der sie bis 1994 tätig war. Von 1994 bis 2002 war sie Vize-Präsidentin und Leiterin Kapitalanlagen bei Morgan Stanley India, bevor sie zu HSBC wechselte. Gegenwärtig ist sie CEO von HSBC Indien, Leiterin sämtlicher HSBC-Gesellschaften in Indien sowie Generaldirektorin der Bank. Zudem ist sie Beiratsmitglied der indischen Regierung für die nationale wissenschaftliche und technologische Unternehmensentwicklung, Mitglied des Nationalen Integrationsrats (NIC) und Repräsentantin der indischen Regierung in der Beratungsgruppe Indien-Deutschland. Des Weiteren ist sie Vorsitzende des Volks- und Gesundheits-Komitees sowie Beiratsmitglied des indischen Industrieverbandes und des Corporate-Governance-Rates. Daneben ist sie Mitglied des Verwaltungsrates des NCAER (National Council of Applied Economic Research). Ferner engagiert sie sich in verschiedenen Bildungsausschüssen wie im India Board of Johns Hopkins School of Advanced International Studies, USA, und im Board of Dean's Advisors of the Harvard Business School, USA. Ausserdem gehört sie dem Verwaltungsrat des Grassroots Trading Network for Women an, einer gemeinnützigen Organisation zur Unterstützung unterprivilegierter Frauen. Für ihre Leistungen wurde sie von der indischen Regierung mit dem «Padma Shri» ausgezeichnet.

3.3 Kreuzverflechtungen

Peter Brabeck-Letmathe und Jean-Pierre Meyers sind im Verwaltungsrat von Nestlé und L'Oréal vertreten.

3.4 Grundsätze des Wahlverfahrens

Die Generalversammlung der Aktionäre ist befugt, die Verwaltungsratsmitglieder zu wählen und abzurufen. Grundsätzlich beträgt die ordentliche Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern fünf Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Jedes Jahr wird ein Teil des Verwaltungsrates in der Weise erneuert, dass innert fünf Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben.

Für eine Amtszeit von einem Jahr wählt der Verwaltungsrat seinen Präsidenten/Delegierten und zwei Vize-Präsidenten und bestellt aus seiner Mitte die Ausschüsse.

Die Amtsdauer eines jeden Mitglieds läuft spätestens bei der ordentlichen Generalversammlung ab, die auf den 72. Geburtstag des Verwaltungsratsmitglieds folgt.

Das Auswahlverfahren wird unter 3.5.2 (Vergütungs- und Ernennungsausschuss) beschrieben.

3.5 Interne Organisation

3.5.1 Aufgabenverteilung im Verwaltungsrat

	Präsidial- und Corporate Governance- Ausschuss ⁽¹⁾	Vergütungs- und Ernennungs- Ausschuss ⁽²⁾	Kontroll- Ausschuss ⁽³⁾	Finanz- Ausschuss ⁽⁴⁾
Peter Brabeck-Letmathe VR-Präsident und Delegierter des VR (CEO)	• (Vorsitz)			
Andreas Koopmann Erster Vize-Präsident	•	•		
Rolf Hänggi Zweiter Vize-Präsident	•		• (Vorsitz)	• (Vorsitz)
Edward George (Lord George)	•	•		•
Kaspar Villiger	•		•	•
Jean-Pierre Meyers			•	
Peter Böckli		• (Vorsitz)		
André Kudelski			•	
Daniel Borel		•		
Carolina Müller-Möhl				
Günter Blobel				
Jean-René Fourtou				
Steven G. Hoch				
Nāina Lal Kidwai				

3.5.2 Aufgaben und Zuständigkeitsbereich pro Ausschuss des Verwaltungsrates⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der **Präsidial- und Corporate Governance-Ausschuss** setzt sich aus dem Präsidenten/Delegierten, den zwei Vize-Präsidenten und anderen vom Verwaltungsrat ernannten Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Er stellt die Verbindung zwischen dem Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und dem Verwaltungsrat sicher, um die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bei Bedarf zu fördern. Er ist berechtigt, externe Berater hinzuzuziehen.

Der **Corporate Governance-Ausschuss** überprüft regelmässig die Corporate Governance des Unternehmens und legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen vor. Zudem prüft er mindestens einmal jährlich die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates.

⁽²⁾ Der **Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss** besteht aus einem Vize-Präsidenten und mindestens zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, unter Ausschluss des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). Er stellt Prinzipien zur Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern auf und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Er wacht über die Einhaltung der Vergütungsprinzipien der Gesellschaft und des Konzerns. Ferner legt er die Vergütungen des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und der einzelnen Mitglieder der Konzernleitung fest. Er informiert zudem die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates über seine Beschlüsse und hält den gesamten Verwaltungsrat über die globale Vergütungspolitik der Gruppe auf dem Laufenden. Er ist berechtigt, externe Berater hinzuzuziehen.

Der **Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss** legt hinsichtlich der Ernennungen die Prinzipien zur Ernennung von Verwaltungsratskandidaten fest, wählt Verwaltungsratskandidaten für die Wahl oder Wiederwahl aus und bereitet zu Händen des Verwaltungsrates einen Nominationsvorschlag zur Entscheidung vor. Die Verwaltungsratskandidaten verfügen über die erforderlichen Profile, Qualifikationen und Erfahrungen zur Ausübung ihrer Funktionen. Neu gewählte Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine angemessene Einführung in die Geschäfte und Angelegenheiten des Unternehmens und der Gruppe. Gegebenenfalls organisiert der Verwaltungsrat eine weitergehende Schulung seiner Mitglieder.

⁽³⁾ Der **Kontrollausschuss** setzt sich aus einem Vize-Präsidenten, der den Vorsitz inne hat, und mindestens zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, unter Ausschluss des Präsidenten/Delegierten, zusammen. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss Experte in Finanzfragen sein. Die Pflichten und Befugnisse des Kontrollausschusses werden in einem spezifischen Reglement festgehalten, das vom Verwaltungsrat erlassen wird. In der Ausübung seiner Funktionen hat er unbeschränkt Zugang zum Management, zu den Geschäftsbüchern und Akten des Unternehmens. Er kann nach freiem Ermessen externe Berater hinzuziehen.

Der Kontrollausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Überwachung der Finanzkontrolle, in engem Kontakt mit KPMG (externe Revisionsstelle) und dem Nestlé Group Audit (interne Konzernauditoren). Die Hauptaufgaben des Kontrollausschusses umfassen unter anderem:

- Besprechung der Nestlé-internen Buchhaltungsverfahren
- Erarbeitung von Empfehlungen zu Händen des Verwaltungsrates betreffend die Nomination einer unabhängigen externen Revisionsstelle zur Wahl durch die Aktionäre
- Besprechung der Revisionsverfahren, einschliesslich des vorgeschlagenen Umfangs und der Ergebnisse der Revision
- regelmässige Informationsbeschaffung betreffend wichtige Ergebnisse und Fortschreiten der Revisionen
- Qualitätskontrolle der internen und externen Revision
- Präsentation der Schlussfolgerungen betreffend die Genehmigung der Finanziellen Berichterstattung zu Händen des Verwaltungsrates.

Der Kontrollausschuss berichtet regelmässig dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Kontrolle und schlägt entsprechende Massnahmen vor. Die Verantwortung für die Genehmigung der Finanziellen Berichterstattung bleibt beim Verwaltungsrat.

⁽¹⁾ Weiterführende Informationen sind den «Board of Directors Regulations» und den «Committee Charters» unter www.nestle.com zu entnehmen.

- (4) Der **Finanzausschuss** besteht aus einem Vizepräsidenten, der den Vorsitz inne hat, und zwei Mitgliedern des Präsidial- und Corporate Governance-Ausschusses. Er überprüft den Bilanzbewirtschaftungsrahmen der Gruppe und erstellt bzw. aktualisiert Risikomanagement-Richtlinien zur Bilanzbewirtschaftung zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Er kann nach freiem Ermessen externe Berater hinzuziehen

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Bedarf und auf Einladung des Präsidenten/Delegierten oder einer von ihm ernannten Person, mindestens aber vierteljährlich. Ferner ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, sobald ein Verwaltungsratsmitglied den Präsidenten/Delegierten um eine Sitzung ersucht.

2006 wurden folgende Anzahl Sitzungen abgehalten:

– Verwaltungsrat der Nestlé AG	6
– Präsidial- und Corporate Governance-Ausschuss	7
– Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss	3
– Kontrollausschuss	3
– Finanzausschuss	2

Der Verwaltungsrat reservierte sich einen ganzen Tag für die Besprechung strategischer Fragen. Verwaltungsrats- und Ausschuss-Sitzungen fanden auch während des jährlichen Besuchs in einem Markt von Nestlé statt (2006: Nestlé Russland). Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug 2006 drei Stunden und 45 Minuten. Die Präsenzquote bei Verwaltungsratssitzungen betrug über 98%.

3.6 Kompetenzregelung

Die Organe haben folgende Kompetenzen:

3.6.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Verfügungsorgan des Unternehmens. Er ist verantwortlich für die Oberaufsicht über die Gruppe. Er kümmert sich um alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz und Statuten oder spezifischen, vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften der Generalversammlung der Aktionäre oder anderen Organen vorbehalten sind.

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation des Unternehmens;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO), der Vize-Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse sowie der Mitglieder der Konzernleitung;
- e) Oberaufsicht über den Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und die weiteren Konzernleitungsmitglieder, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat erteilt werden;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beratung und Genehmigung:
 - langfristige Strategie der Gruppe und ihr Jahresbudget für Investitionen;
 - grössere Finanztransaktionen;
 - wesentliche Fragen bezüglich der allgemeinen Organisationsstruktur oder hinsichtlich der Finanz-, Marketing- und Produktionspolitik des Unternehmens oder des Konzerns;
 - Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance;
 - Überprüfung aller dem Verwaltungsrat vorgelegten Berichte und Beschlussfassung darüber.

3.6.2 Konzernleitung

Der Verwaltungsrat delegiert, insofern Gesetz, Statuten und Weisungen des Verwaltungsrates nichts anderes vorsehen, die operationelle Führungsgewalt des Unternehmens und der Gruppe an den Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) zusammen mit dem Recht, diese weiterzudelegieren.

Der Präsident/Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) führt den Vorsitz der Konzernleitung und erteilt allen Mitgliedern im Rahmen der Reglemente der Konzernleitung einzeln die zur Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Befugnisse.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat wird regelmässig und umfassend über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Nestlé und der Gruppe informiert. Folgende Stellen tragen ebenfalls zur ordentlichen Entscheidungsfindung bei:

Die **externe Revisionsstelle** KPMG (Revisionsstelle für die Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe), deren Prüfung in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht und nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes sowie nach den International Standards on Auditing (ISA) erfolgt;

Nestlé Group Audit, sprich die internen Konzernauditoren, die in direkter Verbindung zum Kontrollausschuss stehen (siehe 3.5.2 oben). Nestlé Group Audit umfasst eine Einheit von internationalen Auditoren, die zur Erfüllung von Revisionsaufgaben weltweit unterwegs sind;

Group Risk Services, die interne Risikomanagementabteilung, die alle Konzerneinheiten in den Bereichen Risikomanagement, Schadensverhütung, Schadensabwicklung und Versicherungs- und Risikofinanzierungen unterstützt. Jedes Jahr wird für alle Geschäftsbereiche eine Risikobeurteilung auf oberster Unternehmensebene vorgenommen.

Zudem bewertet der Kontrollausschuss die Wirksamkeit der internen und externen Kontrollsysteme und -prozesse sowie die Risikomanagement-Organisation und den Risikomanagement-Prozess von Nestlé.

4. Konzernleitung

4.1 Mitglieder der Konzernleitung

a) Name/Geburtsjahr/Nationalität/Ausbildung/Aktuelle Funktion

Peter Brabeck-Letmathe	1944	Österreich	Wirtschaftswissenschaften Präsident und Delegierter des VR (CEO)
Francisco Castañer	1944	Spanien	Wirtschaftswissenschaften GD: Pharmazeutika und Kosmetika, Verbindung zu L'Oréal, Human Resources, Corporate Affairs
Lars Olofsson	1951	Schweden	Betriebswirtschaft GD: Strategische Geschäftseinheiten und Marketing
Werner Bauer	1950	Deutschland	Chemie-Ingenieur GD: Technik, Produktion, Umwelt, Forschung und Entwicklung (ab 1. Februar 2007: Chief Technology Officer)
Frits van Dijk	1947	Niederlande	Wirtschaftswissenschaften GD: Zone Asien, Ozeanien, Afrika, Mittlerer Osten
Paul Bulcke	1954	Belgien	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft GD: Zone USA, Kanada, Lateinamerika, Karibik
Carlo M. Donati	1946	Schweiz	Wirtschaftswissenschaften GD: Nestlé Waters
Luis Cantarell	1952	Spanien	Wirtschaftswissenschaften GD: Zone Europa
Paul Polman	1956	Niederlande	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft GD: Finanzen und Controlling, Global Nestlé Business Services, Recht, Geistiges Eigentum, Steuern, Einkauf (und GLOBE ab 1. Januar 2007)
Chris Johnson	1961	USA	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft Stv. GD: GLOBE, Informationssysteme, Strategische Versorgungskette (bis 31. Dezember 2006)
Richard T. Laube	1956	Schweiz und USA	Organisational Development und Evaluation Research Stv. GD: Nestlé Nutrition
Marc Caira	1954	Kanada	Marketing Stv. GD: Strategische Geschäftseinheit FoodServices
David P. Frick	1965	Schweiz	Rechtswissenschaften D: Corporate Governance und Compliance
ab 1. Februar 2007:			
José Lopez	1952	Spanien	Maschinenbau GD: Operations

(GD: Generaldirektor; D: Direktor)

Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf www.nestle.com.

4.2. Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Peter Brabeck-Letmathe

Siehe 3.2 dieses Berichts.

Francisco Castañer



Francisco Castañer trat 1964 in die Abteilung Marktforschung der Nestlé España S.A. ein, bevor er zur Abteilung Organisation am Hauptsitz von Nestlé in der Schweiz versetzt wurde. 1973 kehrte er nach Spanien zurück und wurde 1976 zum Leiter der Division Säuglingsernährung und Diätetik und 1981 zum Leiter der Division Diversifikationen ernannt. Von 1982 bis 1984 amtierte er als Generaldirektor der Alimentos Refrigerados S.A. (Nestlé-Gruppe). Anschliessend war er zwei Jahre lang als Stellvertretender Generaldirektor der Nestlé España S.A. tätig, der er von 1986 bis 1996 als Generaldirektor und Vize-Präsident des Verwaltungsrates diente. Seit Juni 1997 ist Francisco Castañer Generaldirektor mit weltweiter Verantwortung für die Non-Food-Bereiche der Nestlé-Gruppe (einschliesslich Alcon und Galderma Laboratories und der Kontakte zu L'Oréal) sowie für Human Resources and Corporate Affairs. Zudem repräsentiert er Nestlé als Vize-Präsident des Verwaltungsrates der Alcon Inc., Schweiz, sowie als Mitglied des Verwaltungsrates der L'Oréal S.A., Frankreich, und der Galderma Pharma S.A., Schweiz.

Lars Olofsson



Lars Olofsson trat 1976 als Produktmanager für Tiefkühlprodukte der Marke Findus bei Nestlé ein. Anlässlich seiner Versetzung nach Frankreich 1981 übernahm er verschiedene Aufgaben im Bereich des Handels und des Marketings, bevor ihm die Leitung der Abteilung für Milch- und Diätprodukte von Sopad Nestlé übertragen wurde. Nach einer 18-monatigen Rückkehr nach Schweden als Präsident von Pripps-Procordia übernahm er 1992 die Generaldirektion von France Glaces Findus. Im Jahre 1995 wurde er Generaldirektor der vier nordeuropäischen Märkte von Nestlé (Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland). Im November 1997 wurde er zum Präsidenten und Generaldirektor von Nestlé Frankreich ernannt. Im Juli 2001 übernahm er die Funktion als Generaldirektor der Nestlé AG mit Verantwortung für die Zone Europa. Seit Dezember 2005 ist er Generaldirektor der Nestlé AG mit Verantwortung für die Strategischen Geschäftseinheiten und Marketing.

Als Vertreter von Nestlé dient er als Präsident des Verwaltungsrates der Nespresso AG, als Co-Präsident des Verwaltungsrates der Beverage Partners Worldwide S.A. sowie als Verwaltungsratsmitglied der Life Ventures S.A. und der Nutrition-Wellness Venture AG, Schweiz.

Werner J. Bauer



Werner Bauer begann seine berufliche Laufbahn 1975 als Assistenzprofessor für Chemie-Ingenieurwissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg. 1980 wurde er als Professor für Chemie-Ingenieurwissenschaften an die Technische Universität Hamburg berufen. 1985 wurde er zum Direktor des Fraunhofer-Instituts für Lebensmitteltechnologie und -verpackung ernannt und übernahm eine Position als Professor für Lebensmittelverarbeitung an der Technischen Universität München.

1990 wurde Werner Bauer zum Direktor des Nestlé-Forschungszentrums, Lausanne, ernannt, bevor er 1996 die Funktion des Forschungs- und Entwicklungsleiters von Nestlé übernahm. Nach einem Einsatz als Technischer Direktor und später als Generaldirektor für Nestlé Süd- und Ostafrika wurde er 2002 in seine aktuelle Position als Generaldirektor mit konzernweiter Verantwortung für Technik, Produktion, Umwelt, Forschung und Entwicklung berufen.

Als Vertreter von Nestlé nimmt Werner Bauer zudem die folgenden Mandate wahr: Verwaltungsratsmitglied der Alcon Inc., Schweiz, und der L'Oréal S.A., Frankreich, Aufsichtsratsmitglied von Cereal Partners Worldwide, Schweiz, Vize-Präsident des Verwaltungsrates der Life Ventures S.A. und der Nutrition-Wellness Venture AG, Präsident des Verwaltungsrates der Rychiger AG und der Sofinol S.A., Schweiz. Zudem ist er Mitglied des Stiftungsrates der Bertelsmann Stiftung, Deutschland, und Mitglied des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie.

Frits van Dijk



Frits van Dijk stiess 1970 als Verkaufsvertreter zu Nestlé in Grossbritannien, bevor er von 1972 bis 1979 verschiedene Positionen in Indien und auf den Philippinen übernahm. Nach einem Engagement in Europa bei der Division Getränke von Nestlé kehrte er 1982 nach Asien zurück, um in verschiedenen Positionen zu arbeiten. 1995 wurde er dann zum Generaldirektor von Nestlé Japan ernannt. Im Jahr 2000 wurde er Präsident und Generaldirektor von Nestlé Waters (ehemals Perrier Vittel S.A.) und im Mai 2005 Stellvertretender Generaldirektor für die Zone Asien, Ozeanien, Afrika und Mittlerer Osten. Frits van Dijk repräsentiert Nestlé als Mitglied des Aufsichtsrates von Cereal Partners Worldwide, Schweiz. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Osem Investments Ltd., Israel, der Quality Coffee Products Ltd., Thailand, der Nestlé Central and West Africa Limited (Ghana), der Nestlé (China) Ltd., der Nestlé (Malaysia) BHD., der Nestlé Pakistan Ltd., der Nestlé Philippines Inc. und der Nestlé (South Africa) Pty Ltd. Zudem amtiert er als President Commissioner von PT Nestlé Indonesia und PT Nestlé Indofood Citarasa Indonesia.

Paul Bulcke



Paul Bulcke begann seine berufliche Laufbahn 1977 als Finanzanalyst bei Scott Graphics International, Belgien, bevor er 1979 als Marketing-Trainee zur Nestlé-Gruppe wechselte. Von 1980 bis 1996 hatte er bei Nestlé Peru, Nestlé Ecuador und Nestlé Chile verschiedene Funktionen im Marketing, Verkauf und in der Divisionsleitung inne, bevor er als Generaldirektor von Nestlé Portugal nach Europa zurückkehrte. Zwischen 1998 und 2003 war er zunächst Generaldirektor von Nestlé Tschechische und Slowakische Republik, danach von Nestlé Deutschland. Anschliessend übernahm er seine aktuelle Position als Stellvertretender Generaldirektor der Nestlé AG mit Verantwortung für die Zone Nord- und Südamerika.

Als Vertreter von Nestlé dient Paul Bulcke als Präsident des Verwaltungsrates der Nestlé Brazil Ltda. und der Nestlé Chile S.A. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Beverage Partners Worldwide S.A., Schweiz, Mitglied des Aufsichtsrates von Cereal Partners Worldwide, Co-Präsident des Aufsichtsrates von Dairy Partners Americas (Schweiz und Neuseeland) sowie Vize-Präsident des Verwaltungsrates von Dreyer's Grand Ice Cream Holdings Inc., USA. Zudem ist er Verwaltungsratsmitglied der Handelskammer Schweiz-Lateinamerika.

Carlo Donati



Carlo Donati begann seine Karriere bei Nestlé 1973 als Marketing-Trainee. Von 1976 bis 1979 war er Produktmanager und Assistent des CEO von Nestlé Indien, bevor er als Produktmanager zu Nestlé Portugal wechselte. Ab 1980 hatte Carlo Donati verschiedene Führungspositionen in Afrika inne. 1993 wurde er als Regionalassistent und Stellvertreter für die Zone Afrika und Mittlerer Osten an den Hauptsitz von Nestlé versetzt. Im Jahr 1996 wurde er zum Divisionsleiter von Nestlé Italien und 1998 zum Generaldirektor von Nestlé Indien ernannt. Nach fünf Jahren als Regionalchef von Nestlé Südasien übernahm er 2005 seine aktuelle Position als Generaldirektor von Nestlé Waters. Carlo Donati vertritt die Interessen von Nestlé als Mitglied des Verwaltungsrates der Manantiales la Asuncion S.A. de CV, Mexiko. Zudem ist er Präsident des Verwaltungsrates der Nestlé Waters SAS und der Nestlé Waters MT (Management & Technology) SAS, Frankreich.

Luis Cantarell



Luis Cantarell trat 1976 in die Nestlé Spanien ein und wurde 1987 zum Marketingleiter für Kaffee und später zum Leiter der Abteilung für Ernährung von Nestlé Spanien ernannt. 1994 wurde er an den Nestlé-Hauptsitz versetzt, wo er die weltweite Verantwortung für das Kaffee-Marketing in der strategischen Geschäftseinheit Kaffee & Getränke übernahm. 1996 kehrte er als Divisionsleiter nach Spanien zurück. Von 1998 bis 2001 arbeitete er als Generaldirektor von Nestlé Portugal und wurde 2001 zum Direktor der strategischen Geschäftsddivision Ernährung der Gruppe ernannt. Im Jahr 2003 übernahm er die Position des Stellvertretenden Generaldirektors der Nestlé AG, bevor er im November 2005 in seine aktuelle Funktion als Generaldirektor der Nestlé AG mit Verantwortung für die Zone Europa wechselte.

Er repräsentiert Nestlé als Mitglied des Aufsichtsrates von Cereal Partners Worldwide, Schweiz, sowie als Verwaltungsratspräsident der Nestlé Enterprises SAS, Frankreich, der Nestlé Schweiz AG, und der Société des Produits Nestlé S.A., Schweiz.

Luis Cantarell ist zudem Mitglied des Foreign Investment Advisory Council von Russland, Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Markenverbands (AIM), Belgien, Vorsitzender des Verbindungsausschusses zur CIAA und Mitglied der Konzernleitung von ECR Europe, Belgien.

Paul Polman



Von 1979 bis 1986 war Paul Polman bei Procter & Gamble in Belgien, den Niederlanden und in Frankreich in verschiedenen Positionen im Bereich Finanzen tätig. 1986 übernahm er die Position des Spartenmanagers und Marketingdirektors bei P&G Frankreich, bevor er 1989 zum Generaldirektor P&G Iberische Halbinsel und 1995 zum «Vice President» und Generaldirektor von P&G UK ernannt wurde. Von 1998 bis 2001 hatte er die Funktion des «Präsidenten» Textilpflege P&G weltweit inne. Von 2001 bis 2005 war er «Group President» P&G Europa und Direktor von Procter & Gamble (P&G) mit Verantwortung für das Europageschäft.

Im Jahr 2006 wechselte Paul Polman dann als Generaldirektor, Finanzen & Controlling, zu Nestlé. Zu seinem Verantwortungsbereich zählen zudem die Bereiche Global Nestlé Business Services, Recht, Geistiges Eigentum, Steuern und Einkauf (sowie GLOBE ab 1. Januar 2007).

Als Vertreter von Nestlé sitzt Paul Polman im Verwaltungsrat der Alcon Inc, der Life Ventures S.A. und der Nutrition-Wellness Venture AG, Schweiz.

Zudem ist er Treasurer der Handelskammer Schweiz-USA.

Chris Johnson



Chris Johnson begann seine berufliche Laufbahn 1983 bei der Carnation Company in den USA (1985 von Nestlé übernommen) und hatte bis 1990 verschiedene Positionen im Marketing und Verkauf inne. 1991 wechselte er als Marketingdirektor der Geschäftseinheit Friskies-Heimtierhaltung zu Nestlé Japan, wo er später zum Direktor der Geschäftseinheit Erfrischungsgetränke ernannt wurde. 1995 übernahm er die Position des Regionaldirektors Asien für die Perrier Vittel S.A., Frankreich (heute Nestlé Waters). Von 1998 bis 2000 amtierte er als Generaldirektor von Nestlé Taiwan. Im Jahr 2000 wurde Chris Johnson schliesslich seine aktuelle Funktion als Stellvertretender Generaldirektor mit Verantwortung für das Programm GLOBE, Informationssysteme und die Strategische Versorgungskette (bis 31. Dezember 2006) übertragen. Er ist zudem Mitglied der Vorstandes der Global Commerce Initiative (GCI), Belgien, und der Konzernleitung von GS1 (ehemals EAN International), Belgien.

Richard T. Laube



Von 1980 bis 1986 arbeitete Richard T. Laube als Markenmanager für Procter & Gamble, dabei war er zunächst in Genf, Schweiz, und später in Cincinnati, USA, stationiert. Ab 1987 war er als Marketingdirektor Paper Brands für die Procter & Gamble Far East Inc. in Osaka, Japan, tätig, bevor er 1992 als Generaldirektor und Vize-Präsident von P&G Pharmaceutical nach Deutschland wechselte. Nach einem dreijährigen Einsatz als Generaldirektor bei P&G do Brazil wurde Richard T. Laube 1999 zum Leiter von Roche Consumer Health ernannt. 2001 wurde er in die Konzernleitung von Roche berufen.

Richard T. Laube trat im April 2005 als Stellvertretender Generaldirektor, Corporate Business Development, in die Nestlé AG ein. Im November 2005 wurde ihm schliesslich die Funktion des Stellvertretenden Generaldirektors mit Verantwortung für Nestlé Nutrition übertragen.

Richard T. Laube vertritt Nestlé als Präsident des Verwaltungsrates der Nutrition-Wellness Venture AG und der Life Ventures S.A., Schweiz, sowie von Jenny Craig.

Marc Caira



Marc Caira trat 1977 in die Nestlé Kanada ein. 1986 wurde er zum Stellvertretenden Verkaufsleiter für die Region und 1990 zum Stellvertretenden Direktor für Foodservice ernannt. Von 1997 bis 2000 diente er dann als Generaldirektor, Foodservice & Nescafé Beverages, für Nestlé Kanada. Im Oktober 2000 wechselte Marc Caira zu Parmalat Kanada und wurde 2004 mit der Position des Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates von Parmalat Nordamerika betraut. Im Mai 2006 kehrte er als Stellvertretender Generaldirektor mit Verantwortung für die Strategische Geschäftsdivision FoodServices zu Nestlé zurück.

David P. Frick



David P. Frick begann seine juristische Laufbahn 1991 als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Meilen, Zürich. 1993 wechselte er als Assistent an den Lehrstuhl für Bankenrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Von 1994 bis 1999 arbeitete er als Rechtsanwalt in den International Corporate and Litigation Practice Groups der New Yorker Anwaltskanzlei Cravath, Swaine & Moore, bevor er 1999 die Funktion des Group General Counsel und Generaldirektors bei der Credit Suisse Group, Zürich, übernahm. 2003 wurde David P. Frick in die Geschäftsleitung der Credit Suisse Group berufen. Im Jahr 2005 folgte dann die Ernennung zum Leiter Legal & Compliance des Konzerns. 2006 trat David Frick als Direktor für Corporate Governance und Compliance in die Nestlé AG ein. Zudem ist er Mitglied des Committee on Extraterritoriality of Laws der Internationalen Handelskammer in Paris und des Rechtsausschusses der Handelskammer Schweiz-USA.

ab 1. Februar 2007:

José Lopez



José Lopez trat 1979 als Engineering-Trainee in die Nestlé ein. Von 1983 bis 1995 war er in verschiedenen Positionen in technischen Bereichen in Spanien, den USA, in Japan und Frankreich tätig. 1995 wurde er zum Technischen Direktor für die Region Ozeanien ernannt, bevor er 1997 die Funktion des Direktors für Operations mit Verantwortung für Technik, Versorgungskette und Exporte übernahm. 1999 wurde José Lopez Marktchef für die Region Malaysia/Singapur und 2003 Marktchef für Japan. Als Generaldirektor für Operations wird er verantwortlich für das Beschaffungswesen, die Technik, die Produktion sowie die Versorgungskette sein.

4.3 Managementverträge

Bei Nestlé bestehen keine solchen Managementverträge.

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen⁽¹⁾

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme

Der Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge zur Genehmigung der Vergütungspolitik und der Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder, einschliesslich derjenigen des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). Der Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss prüft und bewilligt die vom Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) für jedes Mitglied der Konzernleitung vorgeschlagene Entschädigung, einschliesslich kurz- und langfristiger Vergütungskomponenten. Letztere basieren auf einer individuellen Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der erreichten Zielvorgaben.

Die Grundlagen und Elemente der Entschädigungen amtierender und ehemaliger Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Konzernleitung von Nestlé waren wie folgt:

Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten eine jährliche Vergütung entsprechend der Verantwortungen im Verwaltungsrat und den Ausschüssen (weitere Angaben siehe unten): Mitglieder des Verwaltungsrates

⁽¹⁾ Ausführliche Informationen finden Sie in den Anmerkungen 21 und 33 der Konzernrechnung 2006 der Nestlé-Gruppe.

CHF 280 000; Mitglieder des Präsidial- und Corporate Governance-Ausschusses zusätzlich CHF 200 000; Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungs-Ausschusses zusätzlich CHF 50 000 (Vorsitzender CHF 150 000); Mitglieder des Kontrollausschusses zusätzlich CHF 100 000 (Vorsitzender CHF 150 000). Die Hälfte der Vergütung wurde durch Übertragung von Nestlé AG Aktien bezahlt, bewertet zum Ex-Dividende-Schlusskurs am Tag der Dividendenzahlung. Diese Aktien unterliegen einer Sperrfrist von zwei Jahren.

Zudem erhielten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine jährliche Spesenpauschale von je CHF 15 000 (inbegriffen in der Tabelle unten). Diese Pauschale deckt die Reise- und Unterkunftsspesen in der Schweiz und verschiedene Spesen. Ausserhalb von Europa wohnhaften Mitgliedern des Verwaltungsrates vergütet das Unternehmen zusätzlich die Flugtickets. Trifft sich der Verwaltungsrat ausserhalb der Schweiz, übernimmt Nestlé alle Kosten und bezahlt diese direkt.

Der Präsident/Delegierte des Verwaltungsrates war zusätzlich zu einem Grundgehalt, einer Erfolgsprämie, Optionsrechten für Aktien sowie «Restricted Stock Units» berechtigt

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates

	Jährliche Vergütung	
	Bargeld (in CHF)	Aktien (Anzahl)
Peter Brabeck-Letmathe, Präsident und CEO Präsidial- und Corporate Governance-Ausschuss (Vorsitzender)	(Siehe Punkt 5.9)	
Andreas Koopmann, erster Vize-Präsident Präsidial- und Corporate Governance-Ausschuss (Mitglied) Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss (Mitglied)	280 000	697
Rolf Hänggi, zweiter Vize-Präsident Präsidial- und Corporate Governance-Ausschuss (Mitglied) Finanzausschuss (Vorsitzender) Kontrollausschuss (Vorsitzender)	330 000	829
Edward George Präsidial- und Corporate Governance-Ausschuss (Mitglied) Finanzausschuss (Mitglied) Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss (Mitglied)	280 000	697
Jean-Pierre Meyers Kontrollausschuss (Mitglied)	205 000	500
Peter Böckli Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss (Vorsitzender)	230 000	566
André Kudelski Kontrollausschuss (Mitglied)	205 000	500
Kaspar Villiger Präsidial- und Corporate Governance-Ausschuss (Mitglied) Finanzausschuss (Mitglied) Kontrollausschuss (Mitglied)	305 000	763
Daniel Borel Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss (Mitglied)	180 000	434
Carolina Müller-Möhl	155 000	369
Günter Blobel	155 000	369
Jean-René Fourtou	155 000	369
Steven George Hoch	155 000	369
Naina Lal Kidwai	155 000	369
Insgesamt nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates	2 790 000	6 831

Mitglieder der Konzernleitung

Die jährliche Gesamtvergütung an die Mitglieder der Konzernleitung setzt sich zusammen aus einem Grundgehalt, einer Erfolgsprämie (basiert auf individuellem Leistungsausweis und auf der Realisierung der Ziele der Gruppe), Optionsrechten für Aktien, «Restricted Stock Units», anderen Leistungen (siehe unten) und Beiträgen für Vorsorgeleistungen.

Die Mitglieder der Konzernleitung können wahlweise einen Teil oder die gesamte Erfolgsprämie in Form von Nestlé-Aktien beziehen, bewertet zum durchschnittlichen Preis der zehn letzten Handelstage vom Januar des Zuteilungsjahres. Diese Aktien bleiben während dreier Jahre gesperrt.

Zur Wertbemessung und Gestaltung der verschiedenen Entschädigungselemente verwendet das Unternehmen bestimmte Referenzgrössen. Als Vergleichsgruppe für die Konkurrenzsituation werden rund 15 Unternehmen, vorwiegend aus der europäischen Konsumgüterindustrie herangezogen. Das Grundgehalt, die Erfolgsprämie und die langfristigen Bonusziele setzen wir im Allgemeinen bei einem Mittelwert dieser Vergleichsgruppe an. Längerfristig ist eine Positionierung im dritten Quartil vorgesehen. Abweichungen von der Referenzgrösse erklären sich durch die spezielle Position, den besonderen Erfahrungsschatz oder das Dienstalter der betreffenden Person.

Als Referenzgrösse für Vorsorgeleistungen wird die Gruppe führender Schweizer Unternehmen aus dem Industrie- und dem Finanzsektor herangezogen.

Nachstehend werden die verschiedenen Entschädigungselemente kurz erläutert:

Grundgehalt

Das Grundgehalt bildet die Grundlage der Gesamtentschädigung. Es dient auch als Berechnungsmass für die kurzfristige Erfolgsprämie und den langfristigen Bonusplan. Es wird jährlich hinsichtlich der individuellen Leistung sowie der Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Vergleichsgruppe überprüft.

Kurzfristige Erfolgsprämie

Diese kurzfristige bzw. jährliche Erfolgsprämie wird als Prämienziel in Prozenten des Grundgehalts ausgedrückt. Die Zielsetzungen werden jeweils zum Jahresbeginn festgelegt und enthalten kollektive wie auch individuelle Ziele. Die kollektiven Vorgaben entsprechen den operationellen Zielsetzungen der Nestlé-Gruppe wie internes Realwachstum, EBIT und Investitionsausgaben. Die individuellen Ziele werden für jedes Mitglied der Konzernleitung gesondert festgelegt. Bei vollständig erreichten Zielen wird eine Erfolgsprämie in Höhe des Prämienziels ausbezahlt. Werden die Ziele übertroffen, kann die Zahlung bis zu 150% des Prämienziels betragen. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Mindesterfolgsprämie.

Langfristige Beteiligungspläne

Die Mitglieder der Konzernleitung sind jedes Jahr berechtigt zur Teilnahme an langfristigen Beteiligungsplänen in Form von Optionsrechten unter dem «Management Stock Option Plan (MSOP)» und «Restricted Stock Units» unter dem «Restricted Stock Unit Plan (RSUP)». Bei der Zuteilung wird ein Zielwert bestimmt und dem jeweiligen Mitglied der Konzernleitung eine entsprechende Anzahl Optionsrechte und «Restricted Stock Units» zugeteilt. Zuteilungen unter beiden Plänen unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren. Der Ausübungspreis der Optionsrechte entspricht dem durchschnittlichen Preis der zehn letzten Handelstage vor dem Zuteilungsdatum. Nach Ablauf der Sperrfrist besitzen die Optionsrechte eine Ausübungsfrist von vier Jahren bevor sie verfallen, und «Restricted Stock Units» werden den Teilnehmern dieses Plans in der Form von Nestlé AG Aktien zugeteilt.

Andere Leistungen

Andere Leistungen werden von Nestlé auf ein Minimum beschränkt. Dazu zählen namentlich eine Fahrzeugschädigung (Mitgliedern der Konzernleitung wird kein Firmenwagen zur Verfügung gestellt) und ein minimaler Beitrag an die Krankenkassenprämien, wie er anderen Mitarbeitern angeboten wird. Mitglieder der Konzernleitung, die von anderen Nestlé-Standorten transferiert wurden, erhalten unter Umständen Leistungen gemäss der «Nestlé Corporate Expatriation Policy». Es gibt keine vertraglichen Vereinbarungen bezüglich Abgangsentschädigungen für Mitglieder der Konzernleitung.

Vorsorgeleistungen

Mitglieder der Konzernleitung mit Wohnsitz in der Schweiz sind wie alle anderen Mitarbeiter dem Nestlé-Pensionsfonds in der Schweiz angeschlossen. Dessen Leistungsplan wurde als beitragsorientierter Plan konzipiert mit einer Ziel-Altersrente, welche als Prozentsatz des Grundgehalts ausgedrückt wird. Als versichertes Einkommen gilt das Grundgehalt, nicht jedoch der variable Gehaltsanteil. Derjenige Anteil des Grundgehalts, der die im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge festgelegte Obergrenze überschreitet, wird direkt vom Unternehmen abgedeckt.

5.2 Entschädigungen an amtierende Organmitglieder

Die Summe aller Entschädigungen (einschliesslich Beiträge an Vorsorgeleistungen, aber ohne Aktien und Optionsrechte), die während des Berichtsjahres von der Nestlé AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgerichtet wurden und direkt oder indirekt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder der Konzernleitung zugute kamen, belief sich auf:

- Für das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Konzernleitung: CHF 23 810 013 (CHF 3 976 030 davon als Beiträge an Vorsorgeleistungen).
- Für nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates⁽¹⁾: CHF 2 790 000.

2006 wurden keine Abgangsentschädigungen an Personen ausgerichtet, die im Berichtsjahr ihre Organfunktion beendeten.

5.3 Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder

In 2006 wurden CHF 101 550 an zwei ehemalige Organmitglieder ausbezahlt, die in dem der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahr ihre Funktion beendeten.

5.4 Aktienzuteilung und Zuteilung von «Restricted Stock Units» im Berichtsjahr

Die Anzahl Nestlé AG Aktien, die 2006 den nachfolgend aufgeführten Personen zugeteilt wurden, betrug:

- An das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Konzernleitung: 23 892 Aktien.
- An nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates: 6831 Aktien⁽¹⁾.

Die Anzahl «Restricted Stock Units» (RSU) auf Nestlé AG Aktien, die 2006 den nachfolgend aufgeführten Personen zugeteilt wurden, betrug:

- An das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Konzernleitung: 25 020 RSU.

Die «Restricted Stock Units» berechtigen nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren (bzw. früher bei vorgezogener Berechtigung) zum Bezug einer Aktie pro RSU.

5.5 Aktienbesitz

Am 31. Dezember 2006 besaßen die nachfolgend aufgeführten Personen folgende Anzahl Nestlé AG Aktien:

- Das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates, die Mitglieder der Konzernleitung sowie diesen nahe stehende Personen: 90 579 Aktien.
- Nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen: 192 761 Aktien.

⁽¹⁾ Genaue Angaben über die geleisteten Entschädigungen finden Sie in der Tabelle unter 5.1.

5.6 Optionsrechte

Übersicht über die Optionsrechte auf Nestlé AG Aktien, die am 31. Dezember 2006 von den folgenden Personen gehalten wurden:

Exekutives Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglieder der Konzernleitung sowie diesen nahe stehende Personen

Zuteilungsdatum (Optionsrechte) ⁽¹⁾	Dauer	Ausübungspreis	Anzahl ausstehende Optionsrechte
01.02.2006	7 Jahre	CHF 379.50	104 475
01.02.2005	7 Jahre	CHF 309.20	56 800
01.02.2004	7 Jahre	CHF 329.10	176 500
01.02.2003	7 Jahre	CHF 278.55	88 300
01.03.2002	7 Jahre	CHF 367.35	84 150
01.03.2001	7 Jahre	CHF 343.20	46 980

Nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen

– keine

5.7 Zusätzliche Honorare und Vergütungen

Zusätzliche Honorare oder Vergütungen wurden der Nestlé AG oder ihren Tochtergesellschaften weder von Mitgliedern des Verwaltungsrates noch von diesen nahe stehenden Personen in Rechnung gestellt, wie in der SWX-Richtlinie definiert.

5.8 Darlehen an Organmitglieder

Gesamthöhe und Konditionen der Sicherheiten und noch nicht zurückbezahlter Darlehen, Vorschüsse und/oder Kredite, welche die Nestlé AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung gewährte, am 31. Dezember 2006:

- Für das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und Mitglieder der Konzernleitung⁽²⁾: CHF 94 250.
- Für nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats: keine.

Nahe stehende Personen erhielten keine Darlehen.

Darlehen werden im Allgemeinen innert dreier Jahre zurückbezahlt und sind zinslos.

5.9 Höchste Gesamtentschädigung

Die Elemente der höchsten Einzelentschädigung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, in diesem Fall des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates, im Jahr 2006 sind folgende:

Element	Anzahl	Wert (in CHF)	Bewertungsmethode
Entschädigung (in bar) ⁽³⁾		3 590 190	
Aktienzuteilung	17 414	6 484 140	Steuerwert am Tag der Zuteilung
Zuteilung Optionsrechte	56 600	1 038 610	Steuerwert am Tag der Zuteilung
Zuteilung «Restricted Stock Units»	7 700	2 887 500	Kurswert am Tag der Zuteilung
Insgesamt		14 000 440	

⁽¹⁾ Das Bezugsverhältnis zwischen Optionsrechten und Aktien ist jeweils 1:1

⁽²⁾ Zwei Begünstigte unter der «Nestlé Corporate Expatriation Policy»

⁽³⁾ Das Unternehmen leistete zudem einen Beitrag von CHF 956 632 an die künftigen Vorsorgeleistungen des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO), in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Grundsätzen betreffend Vorsorgeleistungen

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

6.1 Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

6.1.1 Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter

Als Aktionär gegenüber dem Unternehmen gilt nur, wer gültig im Aktienbuch eingetragen ist; nur diese Person kann gegenüber dem Unternehmen die Rechte aus seinen Aktien ausüben (Art. 6, Abs. 4 der Statuten, Anhang 1). Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

Jeder Aktionär mit Stimmrecht kann seine Aktien durch einen anderen als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen (Art. 14, Abs. 2 der Statuten, Anhang 1). Die Nestlé AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch das Unternehmen oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Weder einer noch mehrere Aktionäre, die miteinander verbunden sind, können bei der Ausübung des Stimmrechts für eigene oder vertretene Aktien zusammen für mehr als 3% des Aktienkapitals stimmen (Art. 14, Abs. 3 der Statuten).

Um die Ausübung des Stimmrechts auf den in Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, gewährt der Verwaltungsrat gewissen Banken eine Ausnahme von der Begrenzung des Stimmrechts für Aktien, die von ihren Kunden bei ihnen deponiert sind und insgesamt mehr als 3% des Aktienkapitals ausmachen.

Genauere Angaben zu Ausnahmen bei den Stimmrechtsbeschränkungen finden Sie in Art. 14, Abs. 4–5 der Statuten (Anhang 1).

6.1.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, gewährt der Verwaltungsrat durch Reglement bestimmten Nominees die Überschreitung der Begrenzung von 3% für die Eintragung als Aktionäre mit Stimmrecht. Für die Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten sind die im Aktienbuch eingetragenen Nominees verantwortlich.

6.1.3 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen

Für die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung des Stimmrechts und Begrenzung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist die Anwesenheit an einer Generalversammlung so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien gefasst werden (Art. 17 der Statuten). Siehe auch Art. 14, Abs. 5 der Statuten (Anhang 1). Siehe auch Art. 36 der Statuten geändert durch die ordentliche Generalversammlung vom 6. April 2006 (Anhang 1) und Seiten 10–11 des Nestlé-Geschäftsberichts 2006.

6.1.4 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen

Jeder Aktionär mit Stimmrecht kann seine Aktien durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht vertreten lassen (Art. 14, Abs. 2 der Statuten, Anhang 1). Die Nestlé AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch das Unternehmen oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

6.2 Statutarische Quoren

Siehe Art. 16 und 17, Abs. 1 der Statuten (Anhang 1). Siehe auch Art. 36 der Statuten geändert durch die ordentliche Generalversammlung vom 6. April 2006 und Seiten 10–11 des Nestlé-Geschäftsberichts 2006.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die statutarischen Bestimmungen der Nestlé AG (Art. 11 und 12 der Statuten, Anhang 1) weichen nicht vom Gesetz ab.

6.4 Traktandierung

Siehe Art. 20 der Statuten (Anhang 1).

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen ist der Stand der Aktienbucheintragungen am 20. Tag vor der Generalversammlung massgeblich (Art. 6, Abs. 7 der Statuten, Anhang 1).

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1 Angebotspflicht

Die Statuten der Nestlé AG enthalten keine «Opting-out»- bzw. «Opting-up»-Klausel. Gültigkeit haben deshalb die Bestimmungen von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) betreffend den Grenzwert für die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes von 33¹/₃% der Stimmrechte.

7.2 Kontrollwechselklauseln

Es bestehen keine solchen Vereinbarungen.

8. Revisionsstelle

8.1 Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors

Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA («KPMG» genannt in diesem Bericht) wurde am 22. Mai 1993 zum ersten Mal als leitende Revisionsstelle der Nestlé AG gewählt. Am 14. April 2005 anlässlich der 138. ordentlichen Generalversammlung der Nestlé AG wurde KPMG für eine Amtsdauer von drei Jahren als leitende Revisionsstelle für den Jahresbericht der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe wiedergewählt.

Der Revisionsbericht wird durch zwei Partner von KPMG im Namen von KPMG unterzeichnet. Herr M. Baillache unterzeichnete in seiner Funktion als leitender Revisor den Jahresbericht der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe erstmals für das Geschäftsjahr 2006.

8.2 Revisionsgebühr

Die an die Revisionsstelle für 2006 ausgerichteten Gesamtgebühren betragen CHF 50 Mio., wovon KPMG als leitende Revisionsstelle CHF 47 Mio. erhielt.

8.3 Zusätzliche Gebühren

Insgesamt wurden an die Revisionsstelle für 2006 im Zusammenhang mit zusätzlichen Dienstleistungen Gebühren in Höhe von CHF 8 Mio. entrichtet, wovon KPMG CHF 4 Mio. erhielt.

Die Nestlé-Gruppe und KPMG haben sich auf klare Richtlinien über die Fachdienstleistungen geeinigt, die von KPMG erbracht werden können. Diese Dienstleistungen schliessen due diligence bei Fusionen, Akquisitionen und Veräusserungen sowie steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Risikobeurteilungen ein. Die vereinbarten Richtlinien gewährleisten die Unabhängigkeit von KPMG als leitende Revisionsstelle der Nestlé-Gruppe. Infolge der Kotierung von Alcon an der NYSE muss KPMG gemäss den geltenden US-Richtlinien ihre Unabhängigkeit von der Nestlé-Gruppe bewahren. KPMG überwacht ihre Unabhängigkeit während des Jahres und stellt dem Kontrollausschuss jedes Jahr eine Unabhängigkeitsbestätigung aus.

8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

Siehe Abschnitte 3.5.2, 3.5.3 und 3.6 dieses Berichtes.

9. Informationspolitik

Investor Relations – Leitlinien

Nestlé ist um eine offene und beständige Kommunikation mit Aktionären, potenziellen Investoren und anderen Interessengruppen bemüht. Ziel ist es, diesen Gruppen ein Bild der Leistungen von Nestlé in der Vergangenheit und der Gegenwart sowie der Zukunftsaussichten zu vermitteln, das mit der Einschätzung der aktuellen Situation von Nestlé durch die Konzernleitung übereinstimmt. Bezüglich der Aktionäre sehen die Informationsleitlinien eine Gleichbehandlung aller Aktionäre in vergleichbaren Situationen, die rechtzeitige Veröffentlichung börsenrelevanter Fakten und eine möglichst umfassende, einfach gehaltene, transparente und beständige Information vor.

Methodik

Nestlé erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Geschäftsbericht. Dieser legt die Geschäftstätigkeit des Unternehmens dar und enthält eine detaillierte, gemäss den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte und geprüfte finanzielle Berichterstattung für das Berichtsjahr. Ergänzt wird dieses Dokument durch den Halbjahresbericht.

Nestlé veröffentlicht Halbjahres- und Ganzjahresergebnisse sowie Verkaufszahlen für das erste Quartal und die ersten neun Monate eines Geschäftsjahres. Nestlé veröffentlicht zudem Pressemitteilungen über börsenrelevante Ereignisse wie bedeutende Akquisitionen, Veräusserungen, Joint-Venture-Vereinbarungen und Allianzen. Wichtige Ankündigungen wie zum Beispiel Ergebnisse oder Initiativen des Unternehmens werden jeweils von Präsentationen begleitet, die live auf dem Internet übertragen werden und von jedermann – ob Aktionär oder nicht – mitverfolgt werden können.

Nestlé verfügt über ein aktives Programm für Investorenbeziehungen, das sowohl Einzel- als auch Gruppenmeetings umfasst. Dazu gehören die ordentliche Generalversammlung sowie die Präsentationen bei Bekanntgabe der Jahres- und Halbjahresergebnisse. Darüber hinaus veranstaltet die Gruppe auch Informationsveranstaltungen in den meisten Finanzzentren der Welt. Zudem lädt Nestlé zu Veranstaltungen für institutionelle Investoren und Investmentanalysten ein, an denen Mitglieder der Konzernleitung einen Überblick über ihre jeweiligen Aufgabengebiete geben. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen und Präsentationen stehen entweder kurz zuvor veröffentlichte Finanzergebnisse, aktuelle Initiativen des Unternehmens oder die längerfristige Strategie der Gruppe, nicht aber die Offenlegung neuer Informationen, welche die Grundlage für eine Anlageentscheidung bilden könnten.

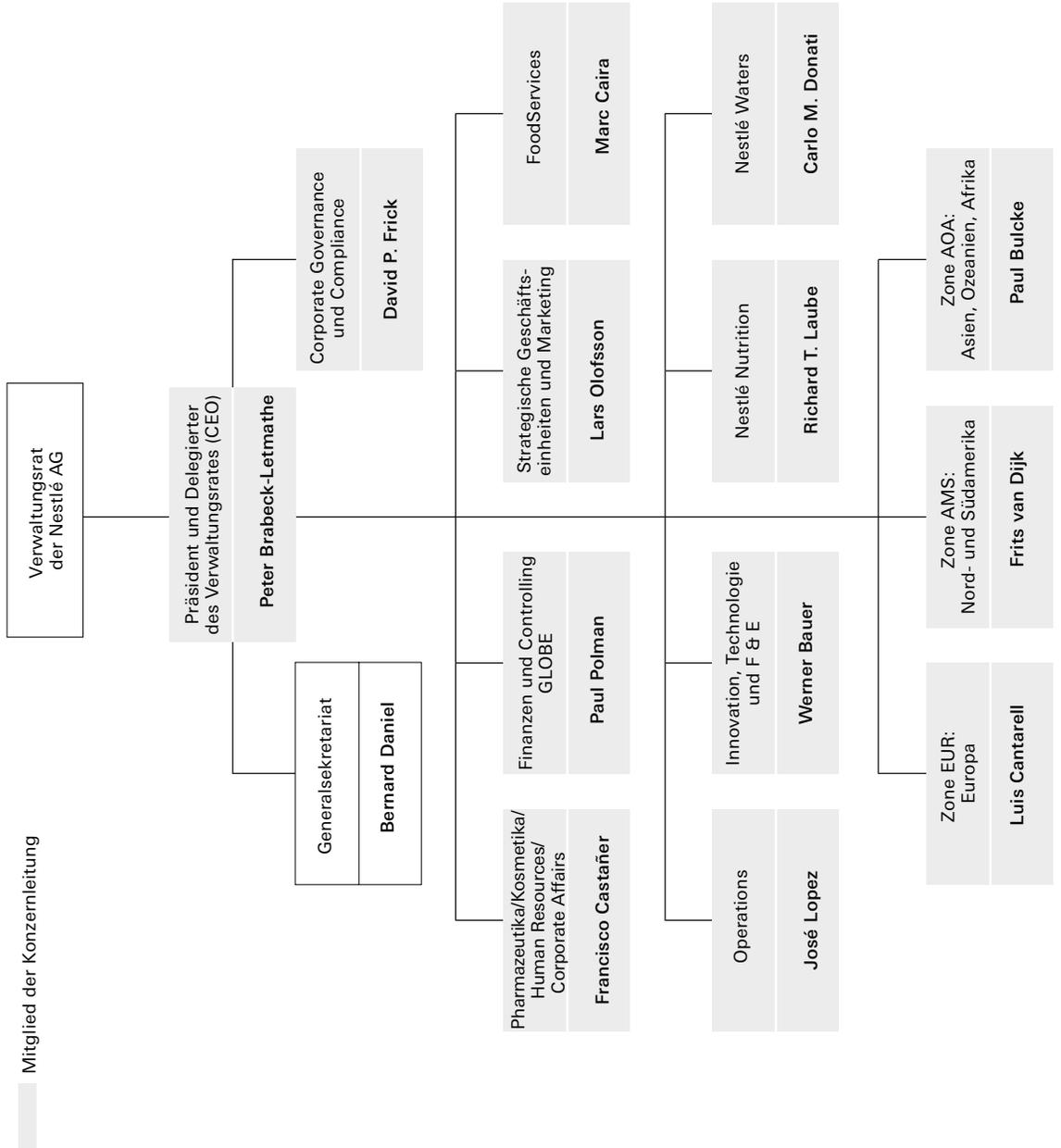
Nestlé nutzt das Internet (www.nestle.com und www.ir.nestle.com), um eine rasche und einheitliche Informationsverbreitung zu gewährleisten. Nestlé wartet nicht einfach darauf, dass Interessierte ihre Website besuchen, sondern gibt allen die Möglichkeit, sich mittels Web-Registrierung automatisch über Änderungen auf der Investor-Relations-Website benachrichtigen zu lassen. Überdies werden die Pressemitteilungen den wichtigsten Nachrichtenagenturen und -diensten zugestellt. Die Website enthält aber nicht nur Finanzinformationen, sondern auch Links zu anderen Themenbereichen, die für Investoren von Interesse sein können, wie zum Beispiel Umwelt, Nachhaltigkeit, die Nestlé-Unternehmensgrundsätze und die Nestlé-Personalpolitik.

Die Investor-Relations-Abteilung von Nestlé kann von jedermann über ihre Website, Telefon, Fax, E-Mail oder auf dem Postweg kontaktiert werden.

Kontakt

Investor Relations
Nestlé AG, Avenue Nestlé 55
CH-1800 Vevey
Tel. + 41 (0)21 924 35 09
Fax+ 41 (0)21 924 28 13
E-Mail ir@nestle.com

Algemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG
1. Februar 2007



■ Mitglied der Konzernleitung

Statuten der Nestlé AG

I. Firma, Zweck, Dauer, Sitz

Artikel 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts errichtete und organisierte Aktiengesellschaft mit folgender Firma:

Nestlé AG
Nestlé S.A.
Nestlé Ltd.

Artikel 2 Zweck

1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzunternehmungen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Nahrungsmittelindustrie und der damit im Zusammenhang stehenden Industrien.

2 Die Gesellschaft kann selber derartige Unternehmungen gründen oder sich an schon bestehenden beteiligen, sie finanzieren und fördern.

3 Die Gesellschaft kann alles unternehmen, was nach dem Dafürhalten ihres Verwaltungsrates den Zweck des Unternehmens fördert oder der Verwendung seiner verfügbaren Mittel dient.

Artikel 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 4 Sitz

Die Sitze der Gesellschaft sind in Cham und in Vevey, Schweiz.

II. Aktienkapital

Artikel 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 400 735 700 (CHF vierhundert Millionen siebenhundertfünfunddreissigtausendsiebenhundert), eingeteilt in 400 735 700 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.

Artikel 5^{bis} Bedingtes Aktienkapital

1 Durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten kann sich das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 10 000 000 (CHF zehn Millionen) unter Ausgabe von höchstens 10 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 erhöhen.

2 Zum Bezug neuer Aktien berechtigt sind die jeweiligen Inhaber von Wandelobligationen aus zukünftigen Wandelanleihen oder von Optionsscheinen aus zukünftigen Optionsanleihen.

3 Das Bezugsrecht der dazumaligen Aktionäre ist bezüglich solcher neuen Aktien ausgeschlossen.

4 Die neu ausgegebenen Aktien unterliegen, nach ihrer Ausgabe infolge Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte, den Beschränkungen gemäss Art. 6.

5 Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen kann durch den Verwaltungsrat beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:

- a) die Emission auf dem Weg der Festübernahme durch ein Konsortium mit anschliessender Platzierung im Publikum im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich der Emissionskonditionen, als die geeignetste Emissionsform erscheint oder
- b) die Wandel- oder Optionsanleihe im Zusammenhang mit der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden soll.

6 Für Wandel- oder Optionsanleihen, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt Folgendes:

- a) Wandelrechte dürfen höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein.
- b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu marktüblichen Konditionen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) zu emittieren. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der Schlusskurse an der SWX Swiss Exchange während der fünf Tage, die der Festlegung der definitiven Emissionskonditionen für die jeweilige Wandel- bzw. Optionsanleihe vorangehen, betragen.

Artikel 6 Aktien; Aktienbuch; Rechtsausübung; Statutarische Beschränkungen

1 Die Gesellschaft gibt Namenaktien oder Zertifikate, welche mehrere Namenaktien verkörpern, aus, die auf den Namen des Eigentümers ausgestellt werden.

2 Die Aktien tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

3 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer oder Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

4 Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionäre mit Stimmrecht». Als

Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen gemäss Art. 6 Abs. 6 und Art. 14. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

5 Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

6 Unter Vorbehalt von Art. 14 gilt folgende Regelung:

- a) Keine natürliche oder juristische Person wird für die Aktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 3% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen, unter Vorbehalt von Art. 685d, Abs. 3 OR. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Limite zusammenschliessen, als eine Person.
- b) Die oben erwähnte Begrenzung auf 3% gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.
- c) Im Fall der Zeichnung von Vorratsaktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, oder von Übernahmen durch Aktienaustausch gelten die vorstehenden Begrenzungen nicht.
- d) Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der Bestimmungen unter lit. e) hiernach, die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf sein Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- e) Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit

Börsen- und Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen sowie von der oben erwähnten Begrenzung auf 3% abweichen.

f) Der Verwaltungsrat kann den Eintrag von Aktionären, die Aktien unter Verletzung der vorstehenden Regeln besitzen, nach Anhörung des Betroffenen rückwirkend aufheben.

7 Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen (Art. 14) ist der Stand der Aktienbucheintragen am 20. Tag vor der Generalversammlung massgeblich.

Artikel 7 Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck

1 Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangen.

2 Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

3 Werden unverurkundete Aktien oder daraus entspringende Rechte im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, können diese nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen und zugunsten dieser Bank verpfändet werden.

Artikel 8 Bekanntmachungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie alle Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen gültig durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» in Bern, wobei die besondere Mitteilung gemäss Art. 696, Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts vorbehalten bleibt.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 9 Zuständigkeit der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

2 Ihre gesetz- und statutengemässen Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich.

Artikel 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

2 Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, eines oder mehrerer Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert vierzig Tagen nach Eingang solcher Begehren stattzufinden.

Artikel 12 Art der Einberufung

1 Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Publikation in der in Art. 8 genannten Zeitung, mindestens 20 Tage vor dem Tage der Versammlung.

2 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung (Art. 11) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 20) verlangt haben.

Artikel 13 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrates.

2 Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll der Generalversammlung.

Artikel 14 Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht unterliegt den Bestimmungen gemäss Art. 6.

2 Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch einen anderen als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen.

3 Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 3% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen, die sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.

4 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die von einem Aktionär gehaltenen Aktien, die er infolge einer

Übernahme gemäss Art. 6, Abs. 6, lit. c) erhalten hat.

5 Um die Ausübung des Stimmrechts auf den bei Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Banken von der in diesem Artikel vorgesehenen Begrenzung abweichen. Er kann von dieser Begrenzung auch im Rahmen des Reglements oder der Vereinbarungen abweichen, die in Art. 6, Abs. 6, lit. e) erwähnt sind. Im Weiteren gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechts gemäss Art. 689c OR bezüglich der Vertretung durch ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft und durch eine unabhängige Person.

Artikel 15 Quorum und Beschlüsse: 1. Im Allgemeinen

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

2 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen von Artikel 16 und 17 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht sie ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei den übrigen Beschlüssen hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

3 Anderslautende zwingende Gesetzesbestimmungen bleiben indessen vorbehalten.

Artikel 16 2. Besonderes Quorum

1 Zur Beschlussfähigkeit über:

- die Abänderung der Firma
- die Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches
- die Verlegung der Sitze
- die Fusion mit einer andern Gesellschaft
- die Ausgabe von Vorzugsaktien
- die Aufhebung oder Abänderung der mit solchen Aktien verbundenen Vorrechte
- die Ausgabe oder Aufhebung von Genussscheinen

ist die Anwesenheit so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist.

2 Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten ist, so kann sogleich anschliessend eine zweite Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig beschliesst.

Artikel 17 3. Besonderes Quorum und qualifizierte Mehrheit

1 Für die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung des Stimmrechts (Art. 6, Abs. 6), Begrenzung des Stimmrechts an der Generalversammlung (Art. 14, Abs. 3, 4 und 5), Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 22) und Amtsdauer (Art. 23) sowie für die Verlegung der Sitze ins Ausland, die Auflösung der Gesellschaft und die Abberufung von mehr als einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder ist die Anwesenheit so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten ist.

2 Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien gefasst werden.

Artikel 18 Abstimmungen und Wahlen

Unbeschadet des in Art. 14, Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes erfolgen die Abstimmungen offen, es sei denn, dass die geheime Abstimmung vom Vorsitzenden der Versammlung angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

Artikel 19 In der Tagesordnung nicht erwähnte Gegenstände

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, können von der Generalversammlung Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf

- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung;
- oder
- Durchführung einer Sonderprüfung.

Es ist nicht erforderlich, Vorschläge, über welche nur beraten, aber nicht abgestimmt werden soll, in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 20 Recht der Aktionäre zur Ergänzung der Tagesordnung

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien mit Stimmrecht im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes der Generalversammlung verlangen; ein dahin gehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.

Artikel 21 Befugnisse der Generalversammlung

Folgende Befugnisse stehen ausschliesslich der Generalversammlung zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Gesellschaft;
- b) Genehmigung der Konzernrechnung;
- c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle der Jahresrechnung der Gesellschaft und der Revisoren der Konzernrechnung;
- f) Annahme und Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Artikel 22 Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens sieben und höchstens 19 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Artikel 23 Amtsdauer

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für fünf Jahre gewählt; jedes Jahr wird ein sich möglichst gleich bleibender Teil des Verwaltungsrates in der Weise erneuert, dass innert fünf Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben.

2 Falls die Zahl der Mitglieder erhöht oder herabgesetzt wird, bestimmt der Verwaltungsrat die Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als fünf Jahre beträgt.

3 Wenn vor Ablauf dieser Amtsdauer aus irgendeinem Grunde Verwaltungsräte ersetzt werden, läuft die Amtsdauer der neu Hinzugewählten mit der ordentlichen Amtsdauer ihrer Vorgänger ab.

4 Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wiederwählbar.

5 Unter einem Jahr ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen zwei ordentlichen, aufeinander folgenden Generalversammlungen liegt.

Artikel 24 Organisation des Verwaltungsrates; Entschädigung

- 1 Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bezeichnet den Sekretär und dessen Stellvertreter; diese brauchen nicht dem Verwaltungsrat anzugehören.
- 2 Der Verwaltungsrat ordnet im Organisationsreglement nach Art. 28, Abs. 2 die Verteilung seiner Befugnisse und definiert seine Organisation.
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Betrag vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Artikel 25 Einberufung und Beschlüsse

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.
- 2 Auf schriftliches Begehren eines Mitgliedes unter Angabe der Gründe hat der Präsident oder das von ihm bezeichnete Mitglied unverzüglich den Verwaltungsrat einzuberufen.
- 3 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Beschlüsse des Verwaltungsrates können auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung verlangt.

Artikel 26 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement nach Art. 28, Abs. 2 übertragen worden sind.

Artikel 27 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement nach Art. 28, Abs. 2;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Zuweisung der Zeichnungsberechtigung an die die Gesellschaft vertretenden Personen;

- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Bestimmung der Zahlungsart der Dividende;
- i) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 28 Übertragung von Befugnissen

- 1 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestellen, der mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut ist. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, an den Ausschuss oder an Dritte übertragen.

Artikel 29 Direktion; Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat kann die Befugnis, im Namen der Gesellschaft zu zeichnen, auch an Generaldirektoren, Direktoren, Stellvertretende Direktoren, Vize-Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und andere Bevollmächtigte erteilen. Die Zeichnungsberechtigung kann auf Einzel- oder Kollektivunterschrift lauten.

C. Revisionsstelle

Artikel 30 Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen oder mehrere Revisoren der Jahresrechnung der Gesellschaft und einen oder mehrere Revisoren der Konzernrechnung, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und von der Gesellschaft unabhängig sind.

Artikel 31 Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft beziehungsweise die Konzernrechnung und unterbreitet ihre Berichte der Generalversammlung. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts geregelt.

IV. Geschäftsbericht und Verteilung des Bilanzgewinns

Artikel 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Artikel 33 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung der Gesellschaft, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 34 Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft

Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft.

V. Reserven

Artikel 35 Verwendung der allgemeinen Reserve

Über die Verwendung der allgemeinen Reserve entscheidet die Generalversammlung.

VI. Übergangsbestimmung

Artikel 36 Übergangsbestimmung

1 Der Verwaltungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag einer Totalrevision der Statuten der Gesellschaft vorzubereiten.

2 Die Revision der Statuten der Gesellschaft wird den Aktionären anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2007 oder später unterbreitet. Der Beschluss der Aktionäre über eine solche Revision muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefasst werden; die in Art. 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen betreffend der verlangten qualifizierten Mehrheit und des besonderen Quorums finden keine Anwendung.

Statuten geändert durch die ordentliche Generalversammlung vom 6. April 2006

Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance

Seit ihrer Gründung im Jahr 1866 hat Nestlé:

- das Vertrauen der Konsumenten in die Qualität ihrer Produkte gefestigt;
- die sozialen, politischen und kulturellen Traditionen aller Länder, in denen das Unternehmen tätig ist, respektiert;
- für strategische Entscheidungen eine langfristig orientierte Sicht festgelegt, womit die Interessen ihrer Aktionäre, Konsumenten, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Lieferanten sowie der lokalen Gemeinschaften und der Volkswirtschaften aller Länder, in denen Nestlé unternehmerisch tätig ist, berücksichtigt werden.

Das Engagement von Nestlé im Bereich einer gesunden Corporate Governance geht auf die Zeit ihrer Gründung zurück. Im September 2000 publizierte Nestlé die erste Version ihrer Prinzipien der Corporate Governance. Seit dem Jahr 2002 veröffentlicht Nestlé zudem jedes Jahr einen Bericht zur Corporate Governance, der einen integralen Bestandteil ihres Geschäftsberichts bildet. Diese Dokumente widerspiegeln und unterstreichen unser fortwährendes Engagement, um bei sämtlichen Aktivitäten unseres Unternehmens das höchstmögliche Niveau verantwortungsvollen unternehmerischen Verhaltens sicherzustellen.



Peter Brabeck-Letmathe
Präsident
und Delegierter
des Verwaltungsrates

Präambel

Gesetzgebung und internationale Empfehlungen

Nestlé:

- respektiert die Gesetze der Länder, in denen das Unternehmen tätig ist;
- stellt sicher, dass in der gesamten Organisation entsprechend den höchsten Verhaltensstandards gehandelt wird, indem die Nestlé-Unternehmensgrundsätze in verantwortlicher Weise eingehalten werden, welche die Aktivitäten und Beziehungen des Unternehmens weltweit und in jedem Geschäftsbereich leiten;
- ist sich der Tatsache bewusst, dass die zunehmende Globalisierung zu einer ständig wachsenden Anzahl internationaler Empfehlungen führt. Obwohl diese Empfehlungen prinzipiell an Regierungen gerichtet sind, beeinflussen sie zwangsläufig die Geschäftspraktiken. Nestlé trägt solchen Empfehlungen in ihren Richtlinien Rechnung;
- verfolgt eine Strategie der Einhaltung bewährter «Best Practices»;
- schliesst sich generell den Verpflichtungen und Empfehlungen zur freiwilligen Selbstregulierung an, die von den zuständigen Branchenorganisationen erlassen werden, vorausgesetzt, diese Verpflichtungen und Empfehlungen sind in Rücksprache mit den betroffenen Parteien entwickelt worden.

Die Grundsätze

Sie umfassen vier Bereiche:

- I. Die Rechte und Verantwortungen der Aktionäre
- II. Die Gleichbehandlung aller Aktionäre
- III. Die Aufgaben und Verantwortungen des Verwaltungsrates
- IV. Veröffentlichungen und Transparenz

und beruhen auf Schweizer Gesetzgebung und den Richtlinien der Schweizer Börse (SWX Swiss Exchange), da die Nestlé AG ihren Sitz in der Schweiz hat (Cham und Vevey), sowie auf den Statuten der Nestlé AG.

I. Die Rechte und Verantwortungen der Aktionäre

Die Rechte der Aktionäre sind gesetzlich geschützt, sowohl durch die Statuten als auch durch die Prinzipien der Corporate Governance, welche ebenfalls zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nestlé AG beitragen sollen.

Zu den wesentlichen Rechten und Verantwortungen der Aktionäre der Nestlé AG gehören das Recht auf:

- sichere Methoden zur Eintragung ins Aktienregister;
- rechtzeitigen und regelmässigen Erhalt wichtiger Informationen über die Nestlé AG;
- Teilnahme an den Generalversammlungen der Aktionäre und Ausübung des Stimmrechts, entweder persönlich oder in Abwesenheit (Vollmacht) unter Berücksichtigung der Statuten der Nestlé AG;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Nestlé AG;
- Genehmigung der Konzernrechnung;
- Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Nestlé AG, insbesondere Festsetzung des Dividendenbetrages;
- Wahl und Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisoren der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Teilnahme an Entscheidungen anlässlich ausserordentlicher Generalversammlungen;
- rechtzeitige Bekanntgabe des Datums, des Ortes sowie der Tagesordnung der Generalversammlungen;
- Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sowie Stellen von Fragen anlässlich der Generalversammlungen, dies statutengemäss; die Fragen haben sich vernünftigerweise auf die geschäftlichen Aktivitäten zu limitieren.

Jeder Aktionär der Nestlé AG hat die Möglichkeit, bei Verletzung seiner Rechte gemäss Schweizerischem Gesetz einen Anspruch auf angemessene Entschädigung zu erhalten.

II. Die Gleichbehandlung aller Aktionäre

Stimmrecht

Nestlé AG richtet sich nach dem Grundsatz «eine Aktie – eine Stimme». Was die Stimmrechte anbelangt, sind diese auf 3% begrenzt (eigene Aktien besitzen kein Stimmrecht). Jeder Aktionär der Nestlé AG kann sich über das Stimmrecht informieren. Jegliche Änderungen des Stimmrechts werden den Aktionären zur Abstimmung unterbreitet.

Ablauf und Verfahren

Ablauf und Verfahren der Generalversammlung der Aktionäre berücksichtigen die Gleichbehandlung aller Aktionäre.

Die Verfahrensweise der Nestlé AG ermöglicht dem Aktionär eine einfache Stimmabgabe.

Transaktionen

Insider-Handel ist untersagt; ein spezieller Kalender terminiert die erlaubten Börsengeschäfte.

III. Die Aufgaben und Verantwortungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat sichert die strategische Leitung der Nestlé AG und garantiert eine wirksame Kontrolle der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat ist den Aktionären gegenüber verantwortlich.

Um ihren Aufgaben und Verantwortungen gerecht werden zu können, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates exakte, sachliche und rechtzeitige Informationen und können diese auch verlangen.

Sie handeln in voller Kenntnis dieser Informationen, nach bestem Wissen und Gewissen, mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Wahrung der Interessen der Nestlé AG.

Unter ähnlichen Voraussetzungen sichern die Mitglieder des Verwaltungsrates den Aktionären die Gleichbehandlung zu.

Der Verwaltungsrat hat folgende, unübertragbare und nicht abtretbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Nestlé AG und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Diskussion und Genehmigung der Strategie;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Gewährung von Unterschriften an vertretungsbefugte Personen;
- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, wobei speziell die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sicherzustellen ist;
- g) die Beurteilung der Mitglieder der Konzernleitung;
- h) die gesetzmässige Vorbereitung des Geschäftsberichtes;
- i) die Vorbereitung der Generalversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse;
- j) die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

Es ist die Rolle des Präsidenten, die Führungsstruktur der Nestlé AG sowie die Beziehungen zu den Aktionären zu überwachen und insbesondere ihre Interessen zu wahren.

Der Verwaltungsrat besteht aus «nicht exekutiven» Mitgliedern, welche die Geschäftsführung der Nestlé AG dem Delegierten des Verwaltungsrates übertragen, welcher ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates ist. Der Verwaltungsrat überträgt ebenso besondere Aufgaben/Verantwortungen an Ausschüsse.

Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Konzernleitung informieren öffentlich über jedes persönliche Interesse an einer für die Geschäfte der Nestlé AG massgeblichen Transaktion.

Der Verwaltungsrat hat folgende Ausschüsse:

- den Präsidial- und Corporate Governance-Ausschuss
- den Vergütungs- und Ernennungs-Ausschuss
- den Kontrollausschuss
- den Finanzausschuss

IV. Veröffentlichungen und Transparenz

Es ist das Bestreben der Nestlé AG, den Aktionären rechtzeitig und konsequent Zugang zu sachlichen, aktuellen und regelmässigen Informationen zu gewähren. Diese Informationen sollen den Aktionären sowie potenziellen Investoren die Möglichkeit geben, sich über die Aktien der Nestlé AG ein sachkundiges Urteil zu bilden.

Nestlé AG verfolgt eine transparente Informationspolitik. Diese Politik wird nur dann geändert, wenn es notwendig ist, die Wettbewerbsfähigkeit, die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung des Unternehmens zu schützen.

Nestlé AG erfüllt alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen dort, wo ihre Aktien kotiert sind. Nestlé AG wird alle diesbezüglichen Änderungen überwachen und, wenn immer möglich, an Diskussionen teilnehmen, welche solchen Änderungen an Gesetzgebung und Kotierungsreglementen vorausgehen.

Nestlé AG kommt ihrer Verpflichtung nach, Informationen, die kursrelevant sind, der Öffentlichkeit unter Wahrung der Gleichbehandlung zugänglich zu machen; selbstständige, von den Aktionären gewählte Revisoren überprüfen die Jahresrechnung, um eine externe und objektive Beurteilung über deren Vorbereitung und Darstellung zu ermöglichen.